

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0496/2015
Auskunft erteilt:	Frau Kratz-Trutti, Herr Heintze
Ruf:	492-5130, 492-5845
E-Mail:	KratzTrutti@stadt-muenster.de HeintzeO@stadt-muenster.de
Datum:	10.08.2015

Betrifft	Künftige Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Münster
----------	--

Beratungsfolge		
02.09.2015	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass für die Anhebung der Geldleistung für Tagespflegepersonen in der dritten Qualifizierungsstufe auf 4,50 € für den Zeitraum 01.08.2015 bis zum 31.12.2015 155.000 € im Haushalt 2015 bereitgestellt wurden. Er beschließt, diese Finanzierung ab dem Jahr 2016 fortzuführen.
- Der Rat der Stadt Münster nimmt die in der Begründung dieser Vorlage unter Punkt 5. dargestellten Optionen für eine weitere Ausgestaltung zur Kenntnis. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass für die Finanzierung der genannten Bereiche aktuell keine Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Geldleistung für Tagespflegepersonen in der dritten Qualifizierungsstufe auf 4,50 € entstehen in der Produktgruppe 0601 ab 2016 ff jährliche Mehraufwendungen in Höhe von 450.000 €.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	HH-Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2016 ff	450.000	

Die notwendigen Aufwandsermächtigungen sind im Entwurf des Haushaltsplans 2016 ff. vorgesehen.

Begründung:

Ausgangslage

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 im Rahmen der Etatberatungen beschlossen:

Die Vergütung für die Tagespflegepersonen in der dritten Qualifizierungsstufe wird von 4,20 € auf 4,50 € erhöht. Dafür werden in dem Haushalt 2015 anteilig (ab 01.08.2015) 155.000 € eingestellt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, ein zukünftiges Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege zu erarbeiten, das folgende Punkte berücksichtigt:

- die jährliche Anpassung des Stundenentgelts analog KiBiz-Pauschalen
- Fortzahlung bei Krankheit der Tagespflegeperson
- Urlaub etc. (zurzeit 4 Wochen)
- Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche)

Diesen Beschluss hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2014 mit der Vorlage V/0927/2014 „Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Jahr 2015“ aufgegriffen, so dass der entsprechende Betrag in der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ (155.000 € in 2015) bereitgestellt wurde. Aufgrund der Beschlusslage ist die Finanzierung nur für das Haushaltsjahr 2015 gesichert. Mit dieser Vorlage soll die Fortführung über 2015 hinaus gewährleistet werden.

Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in gleicher Sitzung:

Die Geldleistung für Tagespflege von Kindern mit erhöhtem Förder- und Pflegebedarf wird erhöht. Nach der aktuellen KiBiz-Reform erhält die Stadt Münster pro Kind mit einem erhöhten Förder- und Pflegeaufwand statt bisher 758 € jetzt den 3,5-fachen Satz in Höhe von 2.653 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, den erhöhten Zuschuss an die Tagespflegepersonen weiter zu geben und die Geldleistung für Tagespflegepersonen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Tagespflegepersonen für die Aufgabe der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Pflegebedarf qualifiziert werden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, ein zukünftiges Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege zu erarbeiten, das folgende Punkte berücksichtigt:

- eine jährliche Anpassung des Stundenentgeltes analog KiBiz-Pauschalen
- Fortzahlung bei Krankheit
- Urlaub etc. (zurzeit 4 Wochen)

Die Ansatzveränderungen sind durch die Verwaltung zu benennen/errechnen.

Diesen Beschluss hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2014 mit der Vorlage V/0927/2014 „Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Jahr 2015“ ebenfalls aufgegriffen. In der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ wurden dazu folgende Beträge bereitgestellt:

2015: 63.000 €
2016: 64.000 €
2017: 65.000 €
2018: 66.000 €

(Grundlage für die Berechnung der Verwaltung. 20 Kinder, 30 Std./Woche, zusätzlich 2 € pro Kind und Stunde, gerundet auf volle Tausend Euro; eingerechnete Steigerung pro Jahr 1,5 %.)

1. Kindertagespflege in der Stadt Münster

Kindertagespflege stellt in der Stadt Münster eine wichtige Säule in der Betreuung, insbesondere von Kindern bis drei Jahren dar und kommt darüber hinaus im kleineren Umfang auch bei der Randzeitbetreuung zum Einsatz. Wurden 2005 noch 500 Kinder in Kindertagespflege betreut, so verdoppelte sich die Zahl bis heute auf 1250 Kinder, die von ca. 331 Tagespflegepersonen betreut werden. Von den 1250 Plätzen sind 1100 für Kinder bis zu drei Jahren, d. h. ein Drittel aller Plätze für Kinder bis zu drei Jahren werden über Kindertagespflege abgedeckt.

Von den 331 Tagespflegepersonen sind 290 in der Betreuung von unter Dreijährigen aktiv. Von diesen 290 Tagespflegepersonen sind 103 sozialpädagogische Fachkräfte (37 %). 70 % der Plätze für Kinder bis zu drei Jahren befinden sich im Haushalt der Tageseltern, 28 % der Plätze in Großtagespflegestellen und 2 % der Plätze im Haushalt der Eltern. 98 % der Tagespflegepersonen in Münster sind weiblich. In 2014 ist die Anzahl der Großtagespflegestellen von 30 um sechs auf 36 gestiegen. Vier hiervon sind in Kooperation mit Betrieben entstanden. Ende 2014 gab es insgesamt 16 Großtagespflegestellen im betrieblichen Kontext. Die Strategie des qualitativen Umbaus und der Weiterentwicklung des Leistungsfeldes ist erfolgreich. So stieg der Anteil der in der dritten Qualifizierungsstufe geleisteten Betreuungsstunden von 2009 mit 57 % auf 86 % in 2014.

Die Fachberatung ist ein zentraler Baustein im System Kindertagespflege. Münster kann schon seit über 25 Jahren auf die Existenz von Fachberatung für Tagespflegepersonen und Eltern zurückblicken. Dies ist auch ein wichtiger Grund dafür, dass in Münster Kindertagespflege entsprechende Platzzahlen im Bereich der u3-Betreuung in der erforderlichen Qualität vorweisen kann.

Die Aufgabenfelder der Fachberaterinnen erstrecken sich von der Beratung der Eltern und der Vermittlung von Tagespflegeplätzen über die Qualifizierung und Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen bis hin zu deren kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Beratung. Kindertagespflege ohne Fachberatung im Hintergrund funktioniert nicht, da Tagespflegepersonen i. d. R. alleine und in selbstständiger Form einem umfassenden Anforderungsprofil in ihrer Tätigkeit gegenüber stehen.

2. Fachliche Entwicklungen in der Kindertagespflege

2.1 Notwendigkeit der Professionalisierung qualitativen Weiterentwicklung

Ausgangspunkt für die Entwicklungen in den letzten 10 Jahren sind die gesetzlichen Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und in der Folge im Kinderbildungsgesetz. Gesetzlicher Auftrag an die Kindertagespflege ist die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, wobei bei der Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren von einer Gleichrangigkeit der Betreuungssysteme Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgegangen wird. Dies hat letztendlich zu deutlichen Anstieg des Anforderungsniveaus an die Kindertagespflege geführt. Ansatzpunkt für eine weitere Professionalisierung des Feldes Kindertagespflege sind laut Deutschem Jugendinstitut sowohl die Kommunalen Strukturen und Rahmenbedingungen der Tagespflege als auch die Fachberatung und die Tagespflegepersonen.

2.2 Das besondere Profil von Kindertagespflege

Das besondere Profil von Kindertagespflege ergibt sich aus der Historie und dem rechtlichen Rahmen. Ursprünglich haben Familien tagsüber weitere Kinder bei sich aufgenommen. D. h. Kindertagespflege ist familiennah, eine Betreuung in einer kleinen Gruppe und beziehungsorientiert. Das aufgenommene Kind hat eine feste Bezugsperson, es erhält dadurch innere Sicherheit (Bindung) und kann sich Bildungsprozessen im Alltag öffnen. Die guten Werte, die Kindertagespflege in den letzten Studien zur Betreuungsqualität erreicht, unterstreichen die Stärke dieser Betreuungsform. Neben den positiven Ergebnissen der Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK) hat Frau Prof. Ahnert aus Wien in einer Forschungsarbeit mit dem Titel „Parenting und Coparenting“ herausgearbeitet, dass Kinder die durch eine Tagesmutter betreut werden sehr hohe Werte in der Bindungsqualität und Denalentwicklung aufweisen. Frau Ahnert bringt es so auf den Punkt: „Kindertagespflege ist bindungsbezogen, anregend und kindorientiert.“ In diesem Sinne urteilte das OVG NRW 2014, dass Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung sei und nicht delegierbar ist. Dies gilt auch für Großtagespflegen. Durch die KiBiz-Revision wurde noch einmal festgelegt, dass eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson die Grundlage für eine Pflegeerlaubnis darstellt.

In diesem Zusammenhang interessant sind die Ergebnisse der Evaluation für den fünften Bericht des Kinderförderungsberichtes, die im März 2015 erschienen ist. Hier schneidet die Kindertagespflege besonders gut ab. Von zwölf Themenbereichen, nach denen die Eltern gefragt wurden, liegt die Kindertagespflege in neun Bereichen bei einer Zufriedenheitsquote von über 80 Prozent. So sind:

- 96 Prozent der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) befragten Eltern mit der Betreuung durch Tagespflegepersonen „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“.
- 97,1 Prozent der Eltern mit dem Wohlbefinden des Kindes „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“.
- 94,8 Prozent der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen in Kindertagespflege zufrieden und
- 93,1 Prozent mit der Größe der Gruppe.
- Auch bei den Räumlichkeiten und der Ausstattung erreicht die Kindertagespflege jeweils Werte von über 80 Prozent.

Diese Ergebnisse decken sich mit früheren Untersuchungen und bescheinigen der Tagespflege in unterschiedlichen Bereichen eine hohe Qualität.

2.3 Weiterer Anforderungszuwachs durch zweite KiBiz-Revision

Wie schon beschrieben, haben die in den letzten Jahren verabschiedeten gesetzlichen Veränderungen auf Bundes- und Landesebene zu einem deutlich veränderten Anforderungsprofil bei Tagespflegepersonen geführt. Über die zweite KiBiz-Revision wird der Trend zur Angleichung der Standards im Bereich der Kindertagesbetreuung fortgesetzt.

1. Die Anforderungen bezogen auf die Tätigkeiten im Rahmen der Frühkindlichen Bildung steigen (u. a. sprachliche Bildung).
2. Das Vorliegen einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle wird als Standard definiert.
3. Bildungsdokumentationen sind anzustreben.
4. Ausbau von Kooperation und Vernetzung zwischen Tageseinrichtung und Tagespflegeperson werden gesetzlich verankert.
5. Aufnahme von behinderten Kindern in Kindertagespflege soll unproblematisch möglich sein.

3. Finanzielle Aspekte der Kindertagespflege in der Stadt Münster

Im Jahr 2014 hat die Stadt Münster 8 Millionen Euro für den Bereich Kindertagespflege aufgewandt. Hiervon gingen knapp 7 Millionen Euro als Zahlungen an die Tagespflegepersonen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 2,8 Millionen Euro. Diese Einnahmen unterteilen sich in 2 Millionen Euro aus Elternbeiträgen und 800.000 Euro aus Landeszuschuss.

Bei der Darstellung wurden die Zahlungen aus dem Belastungsausgleichsgesetz nicht mit berücksichtigt. Infolge der Umsetzung des konnexitätsrelevanten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr wurde mit dem Belastungsausgleichsgesetz beschlossen, dass das Land jeder Kommune einen Ausgleichsbetrag überweist. Für das Kindergartenjahr 2014/15 lag der Zuschuss bei insgesamt 3.519,84 € pro in der Kindertagespflege betreutem Kind (Antwort der Landesregierung auf kleine Anfrage, Drucksache 16/6391).

3.1 Tagespflegepersonen sind selbstständige UnternehmerInnen

Um die Kindertagespflege richtig verstehen zu können, müssen in der Betrachtung einer Tagespflegestelle immer zwei Perspektiven Berücksichtigung finden. Es handelt sich hierbei um die pädagogische und die wirtschaftliche Perspektive. Grundmotivation für die Tätigkeit stellt die Freude am Umgang mit Kindern dar. Hierzu wird in Kursen neues/weiteres pädagogisches Wissen erworben. Darüber hinaus ist die Tagespflegeperson aber auch selbstständige Unternehmerin. Sie alleine bestimmt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung ihres Angebots. Auch weiß sie, welche Einnahmen bzw. Auslastungsgrad sie benötigt, damit für sie die Tätigkeit in der Kindertagespflege wirtschaftlich attraktiv ist. Ein zu hoher wirtschaftlicher Druck aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen könnte zu einem eher unflexibleren und weniger bedarfsgerechten Angebot in der Tagespflege führen. Stimmen ihre wirtschaftlichen Interessen nicht mit den tatsächlich zu erzielenden Einnahmen überein, so wird sie das Leistungsfeld verlassen.

3.2 Einnahmen einer Tagespflegeperson in Münster

Die Tagespflegepersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Geldleistung, die pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt wird. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung ist Aufgabe der Stadt Münster.

Gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII wird „die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“

Die Stadt Münster hat die Höhe der Geldleistung an den Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson gekoppelt. Gesetzlich vorgegebenes Ziel ist es, dass alle erbrachten Leistungen in der Kindertagespflege – mit Ausnahme der in Qualifizierung befindlichen Tagespflegepersonen – von voll qualifizierten Tagespflegepersonen oder sozialpädagogischen Fachkräften (ErzieherInnen, SozialpädagogInnen o. ä.) erbracht werden. Lag der Anteil der Betreuungsstunden, die in der Stadt Münster in Stufe drei (höchste Qualifizierungsstufe) erbracht werden, in 2009 noch bei 57 %, so lag er Ende 2014 bei 86 %.

Geldleistung und Qualifizierungsstufe bei nicht-pädagogischen Fachkräften

Qualifizierungsstufe	Qualifizierungsstand	Geldleistung
1	Vorbereitungskurs (18 h) Erste-Hilfe-Kurs (9 h)	2,00 € pro Kind / Stunde ab dem ersten Betreuungstag
2	Grundkurs (42 h)	3,20 € pro Kind / Stunde nach Abschluss des Grundkurses
3	Tagesmütterqualifizierung nach DJI Standard (130 h)	ab 01.08.2015 4,50 € pro Kind / Stunde nach Abschluss des Kurses

Geldleistung und Qualifizierungsstufe bei pädagogischen Fachkräften

Qualifizierungsstufe	Qualifizierungsstand	Geldleistung
3	Vorbereitungskurs (18 h) Erste-Hilfe-Kurs (9 h)	ab 01.08.2015 4,50 € pro Kind / Stunde ab dem ersten Betreuungstag
3	verpflichtende Qualifizierung i. H. v. mind. 62 h innerhalb von 2 Jahren	weiterhin 4,50 € pro Kind / Stunde

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Neben der laufenden Geldleistung erstattet die Stadt Münster die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie den Beitrag zur Unfallversicherung. Tagespflegepersonen können für jedes Kind, das sie betreuen, einen Steuerfreibetrag (Betriebsausgabenpauschale) in Höhe von maximal 300 € pro Monat für eine 40 Stundenbetreuung geltend machen.

In Münster wurde die Geldleistung 2009 in der zweiten und dritten Qualifizierungsstufe um 20 Cent auf 3,20 € bzw. 4,20 € erhöht (Vorlage: Die Neuregelungen durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) – Finanzielle Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagespflege, V/0109/2009). Am 10.12.2014 hat der Rat beschlossen, die Geldleistung für die Tagespflegepersonen in der dritten Qualifizierungsstufe vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2015 von 4,20 € auf 4,50 € zu erhöhen. Dies aber erst einmal nur für 2015.

Des Weiteren hat die Stadt Münster in den letzten zehn Jahren eine Reihe kommunalen Regelungen im Sinne der Tagespflegepersonen in Kraft gesetzt. So gilt z. B. die Weiterzahlung für vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kita-Jahr oder auch Fehlzeiten des Kindes werden durchgezahlt.

Mit der Vorlage "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege" (V/0047/2013) hat der Rat der Stadt Münster beschlossen, dass die Kosten für die Verpflegung des Tageskindes direkt zwischen Tagespflegeperson und Eltern abgerechnet werden. Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben und den üblichen Sätzen für Kindertageseinrichtungen. Das Essensgeld kann somit für eine Ganztagsbetreuung bis zu 80 € im Monat betragen. Seit 2013 kann das Essensgeld somit eine zusätzliche Einnahme für die Tagespflegepersonen darstellen.

Mit der zweiten KiBiz-Revision hat das Land ein Zuzahlungsverbot für öffentlich finanzierte Tagespflegeplätze erlassen. Außer der privaten Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind keine weiteren Zuzahlungen (z. B. der Eltern) erlaubt. Das bedeutet, dass Tagespflegepersonen ausschließlich mit dem von der Kommune gezahlten Geld kalkulieren können und es somit die zentrale Stellschraube für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Angebots darstellt.

4. Beschluss zur Sicherstellung der Fortführung der Anhebung der Geldleistung auf 4,50 € über das Jahr 2015 hinaus

Durch den Beschluss wird sichergestellt, dass die in 2014 beschlossene Erhöhung der Geldleistung ab dem 01.08.2015 auf 4,50 €¹ auch über das Jahr 2015 hinaus bestehen bleibt. Die Fortführung des Beschlusses zur Erhöhung der Geldleistung in der dritten Qualifizierungsstufe wird **jährliche Mehrkosten von ca. 450.000 €** verursachen. Dieser Betrag ist im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen.

¹ Die Geldleistung von 4,50 € setzt sich aus einem Sachkostenanteil in Höhe von 1,75 € und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 2,75 € zusammen.

5. Optionen für die mögliche Ausgestaltung eines weitergehenden Finanzierungs-konzeptes

Zu den in der Politik formulierten Punkten für eine weitergehende Ausgestaltung der Finanzierung der Kindertagespflege in Münster nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung. Neben einer kurzen fachlichen Einordnung werden auch jeweils die Kosten beschrieben. Diese Auflistung soll dem Rat für weitere Entscheidungen als Grundlage dienen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass über den Beschlusspunkt in der Vorlage hinaus im Haushalt keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen.

5.1 Eine weitergehende Erhöhung der Geldleistung

Jede weitere **Erhöhung** der Geldleistung in der dritten Qualifizierungsstufe **um 10 Cent** pro Kind und Stunde würde **jährliche Mehrkosten von ca. 150.000 €** verursachen.

In einer aktuellen bundesweiten Untersuchung mit dem Titel „Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege“ zur leistungsorientierten Vergütung hat das Institut für Bildung und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Sell alle Kommunen nach den Rahmenbedingungen für Kindertagespflege befragt. In Nordrhein Westfalen hat er für das Jahr 2015 eine durchschnittliche Geldleistung pro Kind und Stunde von 4,69 € ermittelt (http://www.bvktp.de/index.php?article_id=23).

5.2 Die jährliche Anpassung des Stundenentgeltes analog der Steigerungsrate im KiBiz

Die jährliche Anpassung des Stundenentgeltes analog der Steigerungsrate im KiBiz ist zu begrüßen, da so die jährliche Kostensteigerung aufgefangen wird und so wiederkehrende Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Geldleistung vermieden werden.

Die jährliche Anpassung des Stundenentgeltes analog KiBiz in Höhe von **1,5 %** würde **jährliche Mehrkosten von ca. 105.000 €** verursachen.

5.3 Finanzierung von Verfügungszeiten, Bildungsdokumentation und den entsprechenden Entwicklungsgesprächen

Durch die zweite KiBiz-Revision wird das Ziel der frühkindlichen Bildung betont, Kindertagespflegepersonen müssen nun ein Konzept vorweisen und sollen Bildungsdokumentationen fertigen. Tagespflegepersonen arbeiten selbstständig und werden bisher nur für ihre direkte Leistung am Kind bezahlt. D. h., dass sie keine Zusatzzeiten z. B. für Vor- und Nachbereitung, Vermittlungsgespräche und Vertragsabschlüsse, Führen von Elterngesprächen, eigene Qualifizierungsmaßnahmen oder Kooperationen mit Beratungsstellen angerechnet bzw. finanziert bekommen. Auch für die gesetzlich eingeforderte Erstellung einer Bildungsdokumentation gibt es derzeit in Münster keine Finanzierungsregelung.

Aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sollte beim finanziellen Ausgleich zwischen der Anrechnung von Verfügungszeiten und der Erstellung einer Bildungsdokumentation unterschieden werden: Verfügungszeiten entstehen in jeder Kindertagespflegestelle, während eine Bildungsdokumentation nur finanziert werden kann, wenn sie tatsächlich angefertigt wird.

Wenn die Tagespflegeperson z. B. für jedes betreute Kind unter drei Jahren **eine Stunde pro Woche** für Verfügungszeiten erhalten würde, so würden **jährliche Mehrkosten von ca. 250.000 €** entstehen.

Wenn die Tagespflegeperson z. B. für jedes betreute Kind unter drei Jahren **eine Stunde pro Woche** die Anfertigung einer Bildungsdokumentation erhalten würde, so würden **jährliche Mehrkosten von ca. 250.000 €** entstehen.

Ein Ausgleich für die zusätzlich geforderten Leistungen erscheint sinnvoll.

5.4 Finanzierung der Eingewöhnungszeit

Eine sanfte Eingewöhnung ist die Voraussetzung für ein gelungenes Tagespflegeverhältnis. In der Stadt Münster wird hierzu auf das wissenschaftlich fundierte Berliner Modell zur Eingewöhnung zurückgegriffen. Ein Kind braucht ca. vier Wochen für die Eingewöhnung. Am Anfang kommt das Kind mit seinen Eltern nur für ein paar Stunden zur Tagespflegeperson. Die Betreuungszeit wird dann langsam immer weiter ausgeweitet. Da in dieser Zeit das Kind im geringeren Umfang als später geplant durch die Tagespflegeperson betreut wird, erhält sie für den Eingewöhnungsmonat eine Pauschale von 50 % der später bewilligten Betreuungszeit.

Wenn die Eingewöhnungszeit den Tagespflegepersonen zu 100 % der bewilligten Betreuungszeit vergütet würde, so **würden jährlich Kosten** in Höhe von ca. **290.000 €** entstehen. Jedoch kann ein Teil der Kosten durch die höheren Elternbeiträge für diesen Monat ausgeglichen werden.

Eine Veränderung dieser Praxis ist zu begrüßen. Die Eingewöhnungszeit ist eine besonders anstrengende und herausfordernde Zeit für die Tagespflegeperson, die durch eine 100 Prozent Finanzierung auch wirtschaftlich Anerkennung finden würde. Des Weiteren würde so auch der finanzielle Schaden, der durch unvorhergesehene Wechsel von Kindern (z. B. durch Umzug oder Kitaplatz) entsteht, etwas ausgeglichen. Zumindest würde so die notwendige zusätzliche Eingewöhnung eines neuen Kindes keinen finanziellen Verlust erzeugen. Diese Regelung würde eine Angleichung an die Regelung für Kitas bedeuten und zu dem eine Verwaltungsvereinfachung darstellen.

5.5 Fortzahlung bei Krankheit der Tagespflegeperson

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson bietet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien den Eltern – auf Antrag und mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf – eine Krankheitsvertretung an (z. B. durch eine andere qualifizierte Tagespflegeperson oder durch DiNo). Wenn die Eltern eine vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien anerkannte und bezahlte Krankheitsvertretung in Anspruch nehmen, wird die Geldleistung um diese Ausfallzeiten bei der Tagespflegeperson gekürzt.

Tagespflegepersonen werden auf Grund der jetzigen Gesetzeslage von der gesetzlichen Krankenversicherung als nicht hauptberuflich selbstständig eingestuft. Dies hat zur Folge, dass sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Um einen gesetzlichen Krankengeldanspruch zu bekommen, muss sich die nebenberuflich selbstständige Tagespflegeperson als hauptberuflich selbstständig einstufen lassen. Das Krankengeld wird dann nach dem 43. Tag ausgezahlt. Es beträgt 70 % des effektiven nachgewiesenen Einkommens (d. h. der zu versteuernde Gewinn laut Steuerbescheid). Es wird für 78 Wochen bezahlt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, über eine private Krankengeldversicherung einen früheren Auszahlungstermin zu versichern. Die höheren Beiträge, die durch die freiwillige Einstufung als hauptberuflich selbstständig entstehen, werden gemäß den gesetzlichen Regelungen nicht durch die Kommune erstattet.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat schon im Jahr 2012 diese Problematik aufgegriffen. Es erstattet **mit Wirkung vom 01.07.2012** den Krankenkassenbeitrag einer **hauptberuflich selbstständig eingestuften Tagespflegeperson** zu 50 %, wenn sie jährlich durchschnittlich 500 Monatsstunden mit dem Jugendamt abrechnet (hier beginnt ein Einkommen, das als Existenz sichernd angesehen werden kann).

Eine Veränderung dieser Praxis ist aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien nicht angezeigt. Die Absicherung gegen Krankheit ist Aufgabe der selbstständig tätigen Tagespflegeperson. Allerdings sind nicht alle Krankenkassen bereit, Tagespflegepersonen auf ihren Antrag hin als hauptberuflich selbstständig einzustufen.

5.6 Finanzierung weiterer Urlaubstage / Tage betreuungsfreie Zeit

Die Stadt Münster hat beschlossen, dass der Tagespflegeperson eine **betreuungsfreie Zeit von vier Wochen im Kindergartenjahr** zusteht. Es handelt sich hierbei nicht um Urlaub, da die Tätigkeit im Rahmen der Selbstständigkeit ausgeführt wird. Als Selbstständige gestaltet die Tagespflegeperson ihre Angebotszeit eigenständig. Sie bestimmt, zu welchen Uhrzeiten und an welchen Tagen sie Kinder betreut. Sie bestimmt auch alleine, an wie viel Tagen sie im Jahr nicht betreuen wird. Freie Tage, die das Kontingent von vier Wochen überschreiten, werden von der Stadt Münster nicht finanziert, d. h. dass sie an diesen Tagen keine Einkünfte erzielt.

Jeder weitere **Tag** betreuungsfreie Zeit würde **Kosten in Höhe** von ca. **27.000 €** erzeugen.

Eine Veränderung dieser Praxis ist aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien nicht angezeigt.

I. V.

gez.
Thomas Paal
Beigeordneter